

Satzungsnachtrag Nr. 9 zur Satzung vom 14.05.2002

Artikel I

A. § 5 Widerspruchsausschuss

wird in IV. folgende Nummer 8. eingefügt:

8. Der Widerspruchsausschuss kann aus wichtigen Gründen ohne Sitzung schriftlich abstimmen, es sei denn, ein Mitglied widerspricht der schriftlichen Abstimmung. In diesem Fall ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen

Artikel II

Inkrafttreten:

Der Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

gez. Uwe Bratje

Alternierender Vorsitzender des Verwaltungsrates der Salus BKK

Der vorstehende Satzungsnachtrag wurde vom Verwaltungsrat der Salus BKK am 27.06.2023 beschlossen und vom Bundesversicherungsamt am 31.07.2023 genehmigt.